



**Satzung der Stadt Gifhorn**  
über  
die Entschädigung der Mitglieder  
des Rates, der Ortsräte,  
der sonstigen ehrenamtlich Tätigen  
und der  
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten

**- Entschädigungssatzung -**

## **Inhaltsübersicht**

<b>Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder</b>	<b>§ 1</b>
<b>Aufwandsentschädigung für Ortratsmitglieder</b>	<b>§ 2</b>
<b>Entschädigungen für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören</b>	<b>§ 3</b>
<b>Umlegungsausschuss</b>	<b>§ 4</b>
<b>Ersatz des Verdienstauffalls</b>	<b>§ 5</b>
<b>Fahrkostenersatz</b>	<b>§ 6</b>
<b>Beginn, Ermäßigung und Fortfall der Entschädigungen</b>	<b>§ 7</b>
<b>Reisekostenvergütung</b>	<b>§ 8</b>
<b>Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen</b>	<b>§ 9</b>
<b>Entscheidungen in Zweifelsfällen</b>	<b>§ 10</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 11</b>

**Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte,  
der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten  
- Entschädigungssatzung –**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 389, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der Richtlinie für die digitale Ratsarbeit in der Stadt Gifhorn vom 15.09.2017, hat der Rat der Stadt Gifhorn folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 210,00 Euro sowie als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Kuratoriumssitzungen in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 28 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht für die Fraktionsvorbesprechungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände gewährt. Für die Vorbereitung des Fachausschusses wird dem Vorsitzenden eine Pauschale von 40 Euro bei tatsächlicher Teilnahme gezahlt. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, wird dem stellvertretenden Vorsitzenden die Pauschale gezahlt.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden und nicht länger als 6 Stunden, so wird Sitzungsgeld i. H. v. 60 Euro gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden wird Sitzungsgeld i. H. v. 80 Euro gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden die Sitzungsdauern addiert und entsprechend der vorgenannten Staffelung gezahlt. Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Anwesenheitslisten vierteljährlich gezahlt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder den 1. Stellv. Bürgermeister	450,00 Euro
b) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder den 2. Stellv. Bürgermeister	300,00 Euro
c) an die übrigen Beigeordneten und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG	300,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	150,00 Euro

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister                 | 210,00 Euro |
| b) an die stellv. Ortsbürgermeisterin oder den stellv. Ortsbürgermeister | 110,00 Euro |

## § 3

### **Entschädigungen für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Ausschusssitzung. Entsprechend der Richtlinie für die digitale Ratsarbeit in der Stadt Gifhorn wird für jede Ausschusssitzung ein Zuschuss von 5,00 Euro gezahlt.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit der Zahlung nach Absatz 1 gelten außer den Fahrtkosten und der Reisekostenvergütung alle Auslagen als abgegolten.

## § 4

### **Umlegungsausschuss**

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) Vorsitzende oder Vorsitzender | 100,00 Euro |
| b) Mitglieder                    | 80,00 Euro  |

je Sitzung.

(2) Fahrt- und Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

## § 5

### **Ersatz des Verdienstaufalles**

(1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde. Der Verdienstaufall wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, bei nachgewiesenem Schichtdienst oder vergleichbarem Dienst auch außerhalb dieser Zeiten erstattet. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag erstattet.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe 30,00 Euro je Stunde erhalten.

(5) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag erstattet.

(6) Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten 2 Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist, sowie Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller nach Abs. 4 erhalten 1 Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet.

(7) Ratsmitglieder, die gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes teilnehmen, erhalten als Verdienstaussfallersatz eine Entschädigung pro Stunde bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro, für eine Ganztagesveranstaltung jedoch nicht mehr als 150,00 Euro.

(8) Der Anspruch auf Verdienstaussfall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Er verjährt in einem Jahr nach seiner Fälligkeit. In den Fällen der Abs. 3 und 4 soll die Geltendmachung des Verdienstaussfalles möglichst halbjährlich erfolgen.

## § 6

### Fahrkostenersatz

(1) Zur Abgeltung der Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges innerhalb des Stadtgebietes werden monatlich folgende Fahrkostenpauschalen gezahlt:

a) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder den 1. Stellv. Bürgermeister	100,00 Euro
b) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder den 2. Stellv. Bürgermeister	85,00 Euro
c) an die übrigen Beigeordneten	65,00 Euro
d) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG	65,00 Euro
e) an die Fraktionsvorsitzenden	100,00 Euro
f) an die übrigen Ratsmitglieder	45,00 Euro
g) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister	30,00 Euro

Bei Ausübung mehrerer unter a) bis g) aufgeführten Funktionen wird nur die höchste Fahrkostenpauschale gezahlt.

(2) Die Fahrkostenpauschale nach Abs. 1 entfällt mit Beginn des darauffolgenden Monats, wenn die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger ununterbrochen länger als einen Monat verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Fahrkostenpauschale von 10,00 Euro je Sitzung, wenn sie im Stadtgebiet ihren Wohnsitz haben und eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.

## **§ 7**

### **Beginn, Ermäßigung und Fortfall der Entschädigungen**

(1) Die Pauschalentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt.

(2) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG).

(3) Die Entschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger länger als 3 Monate ununterbrochen an der Wahrnehmung ihres oder seines Amtes verhindert ist, mit Beginn des 4. Monats. Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der mit der Wahrnehmung dieses Amtes Betraute 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

## **§ 8**

### **Reisekostenvergütung**

Die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer auf Beschluss des Verwaltungsausschusses genehmigten, außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer zuzüglich Mitnahmeentschädigung von 0,03 Euro je Person und Kilometer gezahlt.

Dienstreisen des gesamten Rates genehmigt der Rat selbst.

## **§ 9**

### **Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen**

(1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigungen

a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister	250,00 Euro
b) die stellv. Stadtbrandmeisterin oder der stellv. Stadtbrandmeister	140,00 Euro
c) die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister	
aa) der Ortsfeuerwehren Grundausstattung Kästorf, Neubokel und Wilsche	100,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Stützpunkt Gamsen	120,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Schwerpunkt Gifhorn	140,00 Euro
d) die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister	
aa) der Ortsfeuerwehren Grundausstattung Kästorf, Neubokel und Wilsche	50,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Stützpunkt Gamsen	60,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Schwerpunkt Gifhorn	70,00 Euro
e) die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarte	
aa) der Ortsfeuerwehr Gifhorn	75,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Gamsen	50,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Kästorf	45,00 Euro
dd) der Ortsfeuerwehren Neubokel und Wilsche	40,00 Euro
f) die Stadtatemschutzgerätewartin oder der Stadtatemschutzgerätewart	60,00 Euro
g) die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte	50,00 Euro
h) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
i) die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
j) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	50,00 Euro
k) die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter	45,00 Euro
l) die Stadtschritfführerin oder der Stadtschritfführer	15,00 Euro
m) die Stadtkinderfeuerwehrwartinnen oder Stadtkinderfeuerwehrwarte	25,00 Euro
n) die Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	25,00 Euro
o) die Brandmeisterin oder der Brandmeister vom Dienst	15,00 Euro
p) die Schiedsperson für den Stadtbezirk I (Stadtgebiet)	50,00 Euro
q) die Schiedsperson für den Stadtbezirk II (Ortschaften)	30,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre oder seine Aufgabe nicht wahrnimmt.

(3) Nehmen Vertreterinnen oder Vertreter die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen ununterbrochen (außerhalb des Erholungsurlaubs) länger als 3 Monate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden. Eine an die Vertreterin oder den Vertreter bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

(4) Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger/stellv. Funktionsträgerinnen oder stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen,

erhalten zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für die Funktion der Brandmeisterin oder des Brandmeisters vom Dienst nach Buchstabe o).

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt.

(6) Der Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag ergibt sich aus § 12 i. V. m. §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Der Entschädigungsanspruch wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt, sofern nicht nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

(7) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von 12,00 Euro je Lehrgangstag gewährt.

(8) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte Anwendung. Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.

## § 10

### Entscheidungen in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. In Bezug auf die Schiedsperson nach § 9 Abs.1 p) und q) gelten die neuen Beträge ab der nächsten Amtszeit. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten - Entschädigungssatzung - vom 10.12.2001 außer Kraft.

Gifhorn, *21. Juli 2022*

Stadt Gifhorn

Siegel

  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister